

ZH_OBERGERICHT PS130168 vom 11. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130168

FR: ZH_OBERGERICHT PS130168 du 11 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130168 del 11 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Schuldner ist seit dem 29. September 2006 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sein Einzelunternehmen die Ausführung von Parkettbaumontagen, ferner die Projektierung, Montage, Ausführung von Neubauten, Ausbauten, Umbauten und Renovationen von Liegenschaften sowie den Verkauf von Haustechnik, Baustoffen und Baumaterialien (vgl. act. 7/4 = act. 8).

E. 1.2

Mit Urteil vom 12. September 2013, 13:45 Uhr, eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Bülach den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'637.25 nebst 5 % Zins seit 30. November 2013 (recte: 30. November 2012), Dossiereröffnungskosten von Fr. 120.--, Mahngebühren von Fr. 60.-- und Fr. 146.-- Betreuungskosten, abzüglich einer Teilzahlung von Fr. 203.80.-- vom 12. Dezember 2012 (act. 3 = act. 6 = act. 7/8). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 23. September 2013 (Datum Poststempel; act. 2) rechtzeitig Beschwerde und verlangte die Aufhebung der Konkursöffnung (vgl. act. 2 S. 2 und act. 7/10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 7/1-11). Den mit Verfügung vom 27. September 2013 verlangten Kostenvorschuss leistete der Schuldner fristgerecht (vgl. act. 9, act. 10/1 und act. 13).

E. 1.3

Mit einer weiteren Eingabe vom 27. September 2013 (Datum Poststempel; act. 11) ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde und reichte eine neue Beilage ein (act. 12). Demnach hatte er am 27. September 2013 zur Sicherheit nochmals einen Betrag von Fr. 3'000.-- zu Gunsten der Gläubigerin bei der Obergerichtskasse hinterlegt (act. 11 S. 1).

- 3 -

E. 2

Materielles

E. 2.1

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Ein solcher kann sich auch erst innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben (BGE 136 III 295).

E. 3

Kosten Die Kosten beider Instanzen hat der Schuldner zu tragen, da er durch die verspätete Zahlung das Verfahren veranlasst hat. Der Gläubigerin sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die es zu entschädigen gälte.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.